

setzlich verlassen haben, dürfen nur durch den Rat des Kreises zugunsten des Volkseigentums erworben werden. Kaufverträge über andere als diese Vermögenswerte können mit Bürgern, Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, sozialistischen Genossenschaften und staatlichen Organen und Einrichtungen abgeschlossen werden. Durch den Abschluß von Kaufverträgen mit Betrieben der volkseigenen Wirtschaft entsteht lastenfreies Volkseigentum, bei Grundstücken mit der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch. Die Befriedigung der Forderungen der Gläubiger erfolgt bei Überschuldung nach der im Konkurs geltenden Rangfolge, wobei für die Forderungen, die Betrieben der volkseigenen Wirtschaft oder staatlichen Organen zustehen, das Recht zur vorrangigen abgesonderten Befriedigung geltend gemacht werden kann. Das Auszahlungsverfahren wird durch den Minister der Finanzen geregelt. Die Gläubiger brauchen nicht in Bargeld befriedigt zu werden. Im Auszahlungsverfahren können auch Schuldbuchforderungen, die bis zu 4% jährlich verzinst werden und die in jährlichen Raten bis zu 3 000 M auszuzahlen sind, begründet werden.

Die Verordnung vom 11. 12. 1968 beruht auf einem nichtveröffentlichten Beschluß des Ministerrats der DDR vom gleichen Tage, demzufolge das beschlagnahmte Flüchtlingsvermögen liquidiert werden soll, soweit das nicht schon früher geschehen war. Betroffen davon ist vor allem unbewegliches Vermögen. Die Liquidation erfolgt, indem die Verwaltung neue, wesentlich erhöhte Steuer- und Abgabenforderungen geltend macht und das Flüchtlingsvermögen neu, und zwar wesentlich niedriger bewertet wird. Frühere Steuerermäßigungen und -befreiungen werden annulliert, erhebliche Verzugszuschläge geltend gemacht. Für den Verwaltungsaufwand und sonstige Leistungen der Verwaltung werden in rigoroser Höhe Gebühren erhoben. Die überhöhten Forderungen der Verwaltung sollen das Flüchtlingsvermögen aufzehren.

21 c) Ein Gesetz vom 2. 11. 1956²¹ regelt die Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen durch die Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten und auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen sind. Bis zum Erlaß des Gesetzes blieben die Gläubiger unbefriedigt. Nunmehr können sie bis zur Höhe des Wertes der in das Volkseigentum übernommenen Vermögenswerte zu Lasten der DDR befriedigt werden. Indessen haften die Schuldner weiter. Die Forderung geht bei Befriedigung durch die Verwaltung auf diese über und kann von ihr weiter gegen den Enteigneten geltend gemacht werden.

22 d) Eigentümer von Grundstücken mit Wohn- und Gewerberäumen unterlagen bereits nach der Verordnung über die Lenkung des Wohnraums vom 22. 12. 1955²² erheblichen Beschränkungen. Seit dem 1. 1. 1968 gilt die Verordnung über die Lenkung des Wohnraums vom 14. 9. 1967²³. Ihr zufolge wird der Wohnraum durch die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe (Wohnungsämter bei den örtlichen Räten) planmäßig vergeben. Der Lenkung unterliegt der Wohnraum unabhängig von der Eigentumsart oder -form, unter der er steht. Die Lenkung von Wohnraum, der sich in sozialistischem Eigentum befindet, folgt indessen bereits aus dem Wesen dieser Eigentumsart, schränkt also die

21 Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, vom 2. 11. 1956 (GBl. I S. 1207).

22 GBl. 1956 I, S. 3.

23 GBl. IIS. 733.